

BEGRÜNDUNG

ZUR 15. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 DER STADT HEILIGENHAFEN

**FÜR DAS GEBIET AM NORDWESTLICHEN ORTSRAND VON HEILIGENHAFEN,
ZWISCHEN BINNENSEE UND DER STRASSE AM STEINWARDER,
NORDWESTLICH DER SOGENANNTEN ELEFANTENBRÜCKE**

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	5
3.3	Auswirkungen der Planung	5
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
3.5	Verkehr	6
4	Immissionen / Emissionen	7
5	Ver- und Entsorgung	7
5.1	Stromversorgung	7
5.2	Gasversorgung	7
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	7
5.4	Müllentsorgung	8
5.5	Löschwasserversorgung	8
6	Hinweise	8
6.1	Bodenschutz	8
6.2	Hochwasserschutz	9
6.3	Schifffahrt	10
7	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	10
8	Kosten	10
9	Billigung der Begründung	10

B E G R Ü N D U N G

zum **Bebauungsplan Nr. 12, 15. Änderung** der Stadt Heiligenhafen für das Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Heiligenhafen, zwischen Binnensee und der Straße am Steinwarder, nordwestlich der sogenannten Elefantenbrücke.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Erweiterung der im Plangebiet bestehenden Schank- und Speisewirtschaft. Neben der Einrichtung einer Betreiberwohnung, handelt es sich vor allem um gestalterische und qualitätsverbessernde Maßnahmen, die neben der Saisonverlängerung auch der gesamtgestalterischen Aufwertung des Bereiches am Seepark dienen. Zusammengefasst geht es um Nachverdichtungsmaßnahmen in Form von An- und Umbauten die den Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 12, 6. Änderung von 2002 widerspricht.

Der Bauungsplan dient der Nachverdichtung und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 125 m² weniger als 20.000 m². Durch den Bauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Heiligenhafen hat am 06.03.2014 die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 12, 15. Änderung beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt die Stadt Heiligenhafen als Unterzentrum innerhalb eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung dar. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II stellt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen

dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Karte 2 des Regionalplanes wird das Plangebiet innerhalb eines Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung dargestellt. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 stellt den gesamten Steinwarder/Graswarder in seiner Karte 2 als Geotop „Strandwall“ mit der Ziffer 3.5 dar. Gleichzeitig befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Des Weiteren verläuft in der Nähe des Plangebietes ein Radfernweg/Fernwanderweg.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Spielplatz- dar. Aufgrund der Kleinteiligkeit des Plangebietes und der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes, wird die Planung gemäß § 8 (2) als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (Entwicklungsgebot) angesehen.

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet in seiner Hauptkarte innerhalb einer Platz- und Wegefläche dar. Die Abbildung 2 „Übergeordnete Planung“ stellt den Bereich des Steinwarders, in dem sich das Plangebiet befindet, als Schwerpunkt für Fremdenverkehr dar.

Für das Plangebiet gilt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 aus dem Jahr 2002. Diese setzt neben einer großflächigen privaten Grünfläche „Spiel- und Sportfläche“ auch ein sonstiges Sondergebiet –Kur- fest. Weiter südlich setzt der Bebauungsplan einen Röhrichtsaum mit Uferschutzgehölzen fest.

Im Übergang dazu befindet sich im Bereich der Eichholz-Niederung das FFH-Gebiet „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (FFH DE 1631-392). Das FFH-Gebiet wird zusätzlich von dem Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ (EGV DE 1530-491) überlagert.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ende des Steinwarders, genauer im Übergangsbereich zwischen Eichholzniederung im Westen und Binnensee im Osten. Weiter südlich schließt sich ein Ferienpark mit relativ hohen Baukörpern an. Nördlich und westlich des Plangebietes besteht eine Adventuregolfanlage. Östlich des Vorhabens besteht ein breiterer Promenadenbereich mit Sitzmöglichkeiten und gepflanzten Grünelementen. Weiter östlich schließt sich dahinter eine großmaßstäbliche Ferienwohnanlage an.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Sondergebiet -Kur-	370 m ²
Gesamt:	370 m²

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Planungsziel ist die qualitätsverbessernde und strukturelle Aufwertung der vorhandenen Schank- und Speisewirtschaft. Somit scheidet wesentliche Planungsalternativen bzw. ein alternativer Standort aus.

3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Nachverdichtung/Wiedernutzbarmachung von Flächen wird den umweltschützenden Vorschriften des § 1a des Baugesetzbuches entsprochen. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen wird vermieden. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Die geplanten An- und Umbaumaßnahmen gehen mit positiven Auswirkungen auf die touristische Infrastruktur in Form von qualitäts- und strukturverbessernden Aufwertungen einher.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Solaranlagen sind zulässig.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird analog zum Ursprungsplan weiterhin ein sonstiges Sondergebiet -Kur- nach § 11 BauNVO festgesetzt. An der Zweckbestimmung bzw. an der Nutzungsart selbst sind keine Änderungen geplant und werden auch nicht durch den Anbau von Außenterrassen erforderlich.

Neben der bereits zulässigen Schank- und Speisewirtschaft wird mit der 15. Änderung auch eine Betreiberwohnung zulässig. Der Vorhabenträger plant hier eine Betreiberwohnung im vorhandenen Obergeschoss einzurichten.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Bisher wurde eine Grundfläche von 80 m² für den Hauptbaukörper und eine Überschreitung für die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 144% festgesetzt. Die Grundfläche des Hauptbaukörpers wird sich durch den Wintergarten erhöhen und zukünftig mit einer Grundfläche von maximal 125 m² festgesetzt.

Nach neuer Rechtsprechung für gewerblich genutzte Außenterrassen bedarf es nun auch einer Anpassung des Bebauungsplanes an rechtssichere Festsetzungsformen. Somit erfolgt eine gesonderte Festsetzung für die gastronomisch genutzten Außenterrassen im Plangebiet. Mit der 15. Änderung werden zusätzlich bis zu 110 m² für gewerblich genutzte Außenterrassen zugelassen. Zusätzlich darf die festgesetzte Grundfläche von 125 m² nochmals um 10 m² für Balkone überschritten werden.

Die Festsetzung von maximal einem zulässigen Vollgeschoss wird aus dem Ursprungsplan übernommen. Die Festsetzung der maximalen Firsthöhe mit 8 m über Oberkante Erdgeschossfertigfußboden wird ebenfalls aus dem Ursprungsplan übernommen.

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Es wird weiterhin eine offene Bauweise innerhalb des Sondergebietes festgesetzt. Zusätzlich erfolgt die ausnahmsweise Zulässigkeit von Außenterrassen und Balkonen außerhalb der Baugrenzen.

3.4.4 Sonstige Festsetzungen

Baugestalterische Festsetzungen werden analog zum Ursprungsplan, in Form von Materialvorgaben für Dächer und Fassaden festgesetzt. Die Dachneigung wird von ursprünglich 35° auf 45° leicht erhöht.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Das Plangebiet wird wie bisher von der Promenade aus erschlossen.

3.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan initiiert gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung keine Eingriffe.

3.5.3 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG).

Bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird.

Grundsätzlich sollte § 27a LNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Immissionen / Emissionen

Es sind keine zusätzlichen Immissionen durch die geplanten baulichen Veränderungen zu erwarten.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Die Wasserver- und -entsorgung erfolgt gemäß dem Ursprungsplan.

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit diesen Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO-Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Die Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit der ZVO-Gruppe vor der Bauausführung abzustimmen. Durch das Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von der ZVO-Gruppe vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z.B. bei Baumstandorten sind abzustimmen.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Zweckverband Ostholstein.

Niederschlagswasser

Beim Niederschlagswasser ist für das betroffene Niederschlagsteileinzugsgebiet zu betrachten, ob durch die angeschlossenen Verkehrsflächen in der Gesamtbewertung mit sog. normal verschmutzten Niederschlagswasser (Park- und Verkehrsflächen) zu rechnen ist. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Stadt Heiligenhafen wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –(Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutz-gesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Hochwasserschutz

Das Plangebiet ist Überschwemmungsgefährdet. Es handelt sich um Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen und bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

In den nicht durch Landesschutzdeiche geschützten potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebieten sollen gemäß Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012 folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 3,00 m,
- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 3,50 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 3,50 m.

Empfehlungen

Erforderliche Gründungen sollten erosionssicher gegen Unterspülung errichtet werden.

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

Bei Unterschreitung einer Höhe von NN + 3,50 m wird im Weiteren beispielhaft folgendes vorgeschlagen:

- ✓ entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.
- ✓ besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)
- ✓ Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- ✓ besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- ✓ Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- ✓ Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- ✓ Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- ✓ Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.
- ✓ Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens NN + 3,00 m
- ✓ Anhebung von Erschließungsstraßen nach ihrem Niveau auf mindestens NN + 3,00 m
- ✓ Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m.

Bauverbote gemäß § 80 Abs. 1 LWG bestehen nicht. Lediglich an Landesschutzdeichen bis zu 50m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung und im Deichvorland verbietet der § 80 LWG in der aktuellen Fassung den Bau von Anlagen. Dies trifft in diesem Fall nicht zu, da hier kein Landesschutzdeich und somit auch kein Deichvorland vorhanden sind

6.3 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am 19. März 2015 gebilligt.

Heiligenhafen, den 15. APR. 2015



(Müller)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 12, 15. Änderung ist am 22. 04. 2015 rechtskräftig geworden.